

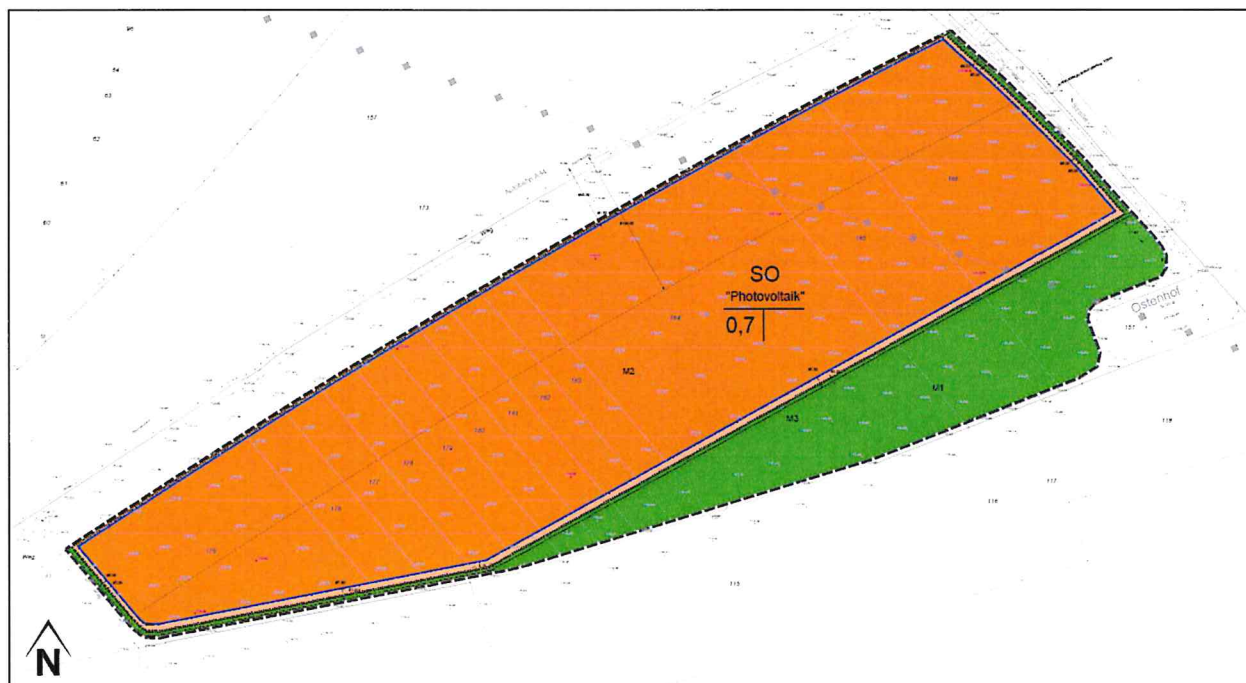
Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

Bebauungsplan Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, „Solarpark“

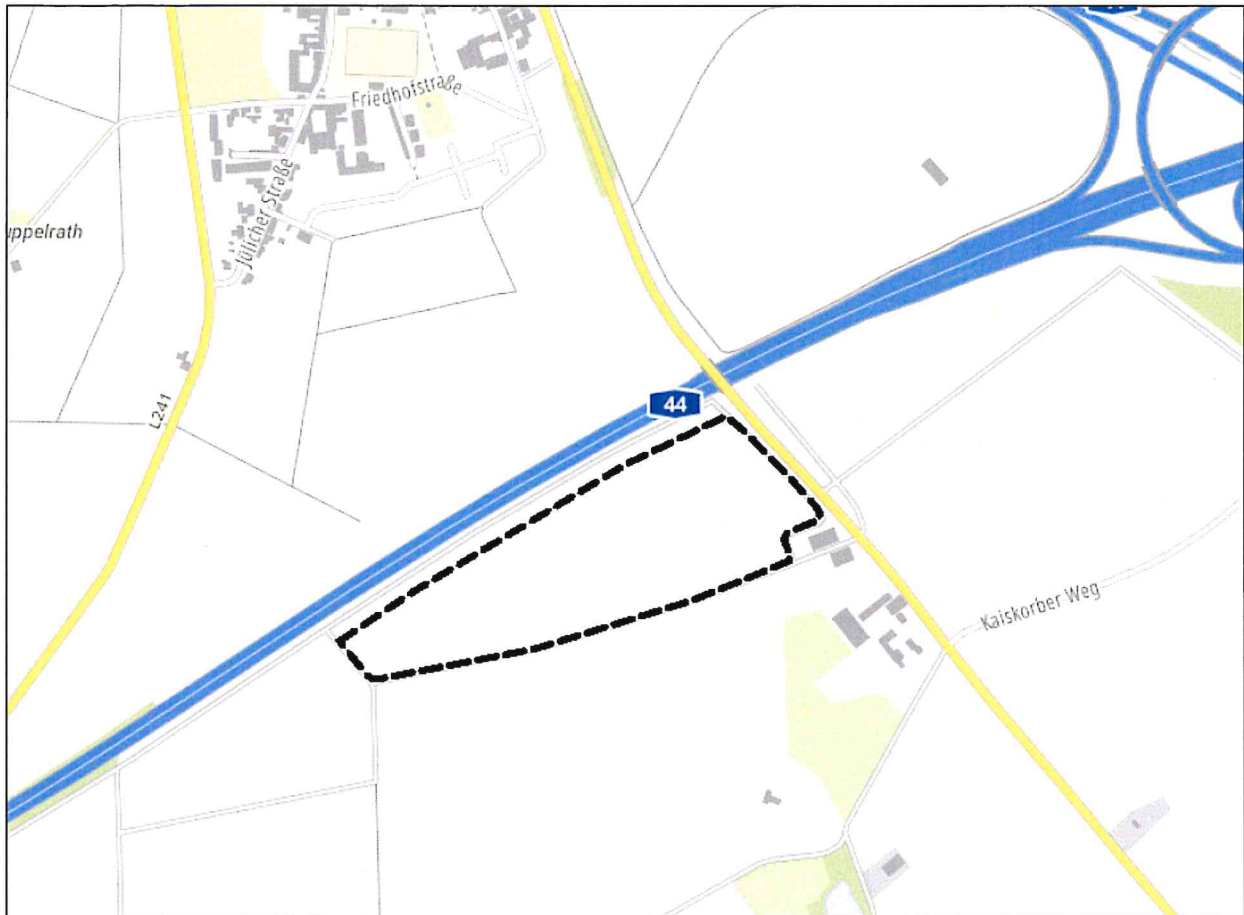
Der Rat der Landgemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokoll) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
- b) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokoll) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplans Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, Solarpark, ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Weiterhin beschließt der Rat, die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Stellungnahmen können hierbei nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Des Weiteren ist die Frist zur Stellungnahme angemessen, auf zwei Wochen, zu verkürzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Titz Nr. 45 ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt, der Bestandteil der oben genannten Beschlüsse ist.



Quelle Planurkunde: VDH (ohne Maßstab)



Quelle Karte: TIM-Online (ohne Maßstab);

Ziel und Zweck ist ein Beitrag zur Versorgungssicherheit. Erneuerbare Energien leisten einen immensen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zum Klimaschutz. Hierdurch wird das Ausbauziel der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht, sodass erneuerbare Energien bis dahin 80 % der Stromerzeugung übernehmen sollen. Dadurch wird die Nutzung erneuerbarer Energien zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt (BMWK, 2022). Photovoltaik (PV)-Anlagen liefern unter den erneuerbaren Energien seit 2021 deutschlandweit bereits den zweitgrößten Anteil am Bruttostromverbrauch (Fraunhofer ISE, 2022). Insofern kommt diesen bei der Erzielung der vorgenannten Ziele eine besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die solar-konzept GmbH die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage (FFA) in der Landgemeinde Titz, Gemarkung Titz, Flur 50, auf Teilflächen der Flurstücke 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186.

Da das Plangebiet dem Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen ist und es sich bei der Planung um ein nicht privilegiertes Vorhaben handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. In diesem Zusammenhang besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Planunterlagen für die erneute Offenlage des Bebauungsplanes Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, „Solarpark“ bestehen aus:

- Planurkunde
- Begründung zum Bebauungsplan
- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzprüfung Stufe I
- Artenschutzprüfung Stufe II
- Blendgutachten
- Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus frühzeitiger Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus der Beteiligung Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Information		Quellen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Artenschutz, Hinweis auf biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung Stufe I und II, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
Fläche	Flächeninanspruchnahme, Flächenschonung beim Klimaschutz	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
Boden	Bodenart, Bodenbeschaffenheit, Altlasten, Zusammensetzung, Bodenparameter, Schutzwürdigkeit, Versiegelung, Verdichtung	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Niederschlagswasserbeseitigung, Oberflächenwässer	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima	kleinklimatische Verhältnisse, Luftschadstoffe, Klimaschutz,	Begründung, Umweltbericht,

	Beitrag ortsnahe landwirtschaftlicher Produktion zur Verbesserung lokaler CO2-Bilanz, Rolle der Landwirtschaft beim Klimaschutz	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
Landschaftsbild	Naturräumliche Haupteinheit „Jülicher Börde“, Übergang zur freien Landschaft	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Mensch und menschliche Gesundheit	Schutzwürdige Nutzungen, Immissionsschutz, Reflexionen	Begründung, Umweltbericht, Blendgutachten, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Kultur- und Sachgüter	Kulturlandschaftsbereich, Inanspruchnahme und dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Bodendenkmäler	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Planbedingte Emissionen, Abfälle, Entsorgung Niederschlags- und Schmutzwasser, Reflexionen / Blendwirkung	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Blendgutachten, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Errichtung Photovoltaik- Freiflächenanlage	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	Hinweis auf Landschaftsplan 11 „Titz-Jülich-Ost“, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i.S.d. BNatSchG	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung Stufe I
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Beschränkung des Luftschadstoffausstoßes durch Photovoltaik	Begründung, Umweltbericht
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	-	Umweltbericht

Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	des Erdbebengefährdung/Erdbebenzone 3 sowie geologische Untergrundklasse T, Löschwasserversorgung, Barreriespeicherung	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------

Der Entwurf des Bebauungsplanes Titz Nr. 45, Ortslage Jackerath, „Solarpark“ liegt mit den vorgenannten Unterlagen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus den bisherigen Beteiligungen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

26. Mai 2023 bis einschließlich 13. Juni 2023

in der Verwaltung der Landgemeinde Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird hierbei von der Möglichkeit der Verkürzung der Auslegungsfrist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht.

Die Dienststunden sind zz.

montags bis mittwochs	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. per Mail unter annika.vetter@titz.de oder info@titz.de oder Fax unter 02463/9954-999) bei der Verwaltung der Landgemeinde Titz im Rathaus, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, abgegeben werden können. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02463-9954-220 zwecks Terminabsprache zu melden. Die Anmerkungen und Anregungen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Diese umfasst die CEF-Maßnahme für die Feldleche, basierend auf der angepassten Artenschutzprüfung Stufe 2. Anpassungen finden sich in der Festsetzung der Maßnahmenfläche M1 sowie der textlichen Festsetzung Punkt 4. Die Unterlagen wurden überdies in der Begründung, dem Umweltbericht und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag angepasst.

Die Unterlagen sind zudem gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Landgemeinde Titz unter

<https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=65321&L1=2>

(www.landgemeinde.de > Gemeinde- und Strukturentwicklung > Planen und Bauen > Bauleitplanung)

abrufbar.


Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Der Rat der Landgemeinde Titz prüft die fristgerecht vorgetragenen Bedenken und Anregungen. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen worden sind, z. B. von Bebauungsplänen. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Titz, den 17. Mai 2023



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Landgemeinde Titz werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landgemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 17. Mai 2023



Jürgen Frantzen
Bürgermeister